

Sitzung vom 20. September 2000

1490. Anfrage (Juristische Mängel in der Verordnung über die Berufsmaturität)

Kantonsrätin Chantal Galladé, Winterthur, hat am 10. Juli 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat auf den 1. Januar 1999 mit einer neuen Verordnung über die Berufsmaturität die Voraussetzungen für das Erreichen der Berufsmatura verschärft (Art. 28 b). Dies ist legitim, aber nur wenn Übergangsbestimmungen erlassen werden. Das heisst: Schülerinnen und Schüler müssen die Berufsmaturitätsschule (BMS) unter jenen Bedingungen abschliessen können, unter denen sie die Schule begonnen haben. Dies ist aber mit der neuen Verordnung nicht der Fall. So haben Schülerinnen und Schüler die BMS unter der Voraussetzung begonnen, dass sie beim Abschluss maximal drei ungenügende Fachnoten haben dürfen, um die Prüfung zu bestehen. Durch die Änderung dürfen sie nun nur noch zwei ungenügende Fachnoten haben

Die Notwendigkeit einer Übergangsbestimmung sieht das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie jedoch nicht ein und strebt eine sofortige Verschärfung für alle, auch rückwirkend, an. Erstaunlicherweise hält der Rechtsdienst des Bundesamtes dies aber für nicht zulässig.

Im Kanton Zürich wurde diese Verordnung ebenfalls als problematisch betrachtet, und deshalb haben für die Schülerinnen und Schüler die Bestimmungen gegolten, unter welchen sie die Schule begonnen haben. Dadurch haben über 20 Personen bestanden, die sonst durchgefallen wären. Auch andere Kantone der Deutschschweiz wie St. Gallen oder Schaffhausen sind so verfahren. Doch gibt es wahrscheinlich mehrere Kantone, welche die Bundesverordnung übernehmen, und damit wird ungleiches Recht angewendet. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Verordnung über die Berufsmaturität des BBT ohne Übergangsbestimmungen rechtlich problematisch oder sogar nicht gültig ist?
2. Der Kanton Zürich selbst hat die Schülerinnen und Schüler nach den Bestimmungen abschliessen lassen, mit denen sie das Studium begonnen haben. Weiss der Regierungsrat, welche Kantone sich an die schärferen Bestimmungen des Bundes halten? Wenn ja, welche?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass alle Kantone das gleiche Recht anwenden und dass die Schülerinnen und Schüler der ganzen Schweiz nach dieser Verordnung abschliessen, mit der sie ihr Studium begonnen haben? Wie denkt der Regierungsrat dies zu tun? Und was passiert mit den Schülerinnen und Schülern anderer Kantone, die jetzt wegen der rechtlich problematischen Verschärfung nicht bestanden haben, in einem anderen Kanton aber bestanden hätten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Chantal Galladé, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

In der vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erlassenen Verordnung vom 30. November 1998 über die Berufsmaturität (SR 412.103.1) sind Übergangsbestimmungen enthalten. Diese sind allerdings in einzelnen Punkten unbefriedigend und auch rechtlich umstritten, indem sie für zwei Ausbildungsjahrgänge eine Verschärfung der Prüfungsbestimmungen während der laufenden Ausbildung bewirken. Aus diesen Gründen sah das Mittelschul- und Berufsbildungsamt davon ab, die neuen, strengeren Bestimmungen auf die Prüfung im Jahr 2000 anzuwenden. Damit wurde dem im Bildungswesen allgemein gültigen Grundsatz Rechnung getragen, wonach neue, verschärfte Prüfungsvorschriften nicht rückwirkend anzuwenden sind.

Es ist nicht bekannt, wie sich die herrschende Situation bezüglich der Umsetzung der Übergangsbestimmungen gesamtschweizerisch darstellt. Hingegen entspricht die in Zürich gewählte Vorgehensweise der Praxis in verschiedenen Nachbarkantonen.

Es ist Aufgabe des mit der Aufsicht betrauten BBT, für die rechtsgleiche Anwendung der Berufsmaturitätsverordnung in allen Kantonen zu sorgen. Für eine Intervention beim Bund besteht kein Anlass.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi